

§9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter bzw. Verantwortlicher

- a) eine Veranstaltung nicht anmeldet oder ohne Erlaubnis durchführt,
- b) bei der Anmeldung einer Veranstaltung oder Beantragung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung unwahre Angaben macht,
- c) duldet bzw. begünstigt, daß durch die Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt oder gestört wird oder den erteilten Auflagen oder gestellten Forderungen bzw. dem nach § 2 Abs. 3 geforderten Einsatz von Ordnungskräften nicht nachkommt,
- d) die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Zustimmung nicht einholt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, wer

- a) als Verantwortlicher für Räumlichkeiten zuläßt, daß eine Veranstaltung ohne erforderliche Anmeldung bzw. Erlaubnis zur Durchführung kommt,
- b) an einer Veranstaltung teilnimmt, obwohl er Kenntnis hat, daß die Veranstaltung untersagt wurde oder rechtswidrig zur Durchführung kommt oder den zur Auflösung einer Veranstaltung gestellten Forderungen nicht Folge leistet,
- c) eine Veranstaltung stört oder in anderer Weise ihre Vorbereitung oder Durchführung beeinträchtigt oder dazu auffordert.

(3) Ist durch eine vorsätzliche Handlung gemäß den Absätzen 1 und 2 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt oder gestört worden oder wurde die Handlung wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Zuwiderhandlungen gemäß § 5 Abs. 1 auch den Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bezirke.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. November 1970 über die Durchführung von Veranstaltungen (GBl. II 1971 Nr. 10 S. 69) in der Fassung der Ziff. 4 der Anlage zur Ver-

ordnung vom 11. September 1975 zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. I Nr. 38 S. 654) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1980

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

**Verordnung
über die Polizeistunde
(Polizeistundenverordnung — PStVO—)**

vom 30. Juni 1980

§1

(1) Die Polizeistunde beginnt um 0.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

(2) In den Nächten zum Sonnabend, zum Sonntag und zum Montag sowie zu einem gesetzlichen Feiertag und von einem gesetzlichen Feiertag zum darauffolgenden Werktag beginnt die Polizeistunde um 1.00 Uhr.

(3) Für Volksfeste, Vergnügungsparks und ähnliche Veranstaltungen im Freien beginnt die Polizeistunde an allen Tagen um 23.00 Uhr.

(4) In der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar wird die Polizeistunde aufgehoben.

§2

(1) Der Polizeistunde unterliegen:

- a) der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für kulturelle Zwecke, Gaststätten und andere Verkaufseinrichtungen,
- b) Veranstaltungen.

(2) Die Leiter bzw. Verantwortlichen der im Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Einrichtungen sind für die Einhaltung der Polizeistunde verantwortlich. Dazu haben sie zu veranlassen, daß mit Beginn der Polizeistunde die Einrichtungen geschlossen werden und die Gäste die Einrichtungen unverzüglich verlassen. Veranstalter bzw. Verantwortliche für Veranstaltungen haben zu gewährleisten, daß Veranstaltungen mit Beginn der Polizeistunde beendet sind.

§3

(1) Der Polizeistunde unterliegen nicht:

- a) Gaststätten in Hotels, Flugplatz-, Bahnhofs- und Autobahngaststätten,
- b) Verkaufseinrichtungen in Zügen und auf Fahrgastschiffen,
- c) Einrichtungen für die Versorgung der Werktätigen im Schichtbetrieb.

(2) Der Ausschank bzw. Verkauf von alkoholischen Getränken ist während der allgemein festgesetzten Polizeistunde nicht gestattet.